

RS OGH 1990/10/9 4Ob121/90, 4Ob132/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1990

Norm

UWG §2 D1

Rechtssatz

Für die Annahme, der Begriff "umweltfreundlich" sei von vornherein nur eingeschränkt zu verstehen, fehlt jeder Anhaltspunkt; diese Frage kann nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden, da es nicht ausgeschlossen ist, daß einzelne umweltgefährdende Wirkungen eines Erzeugnisses durch neue technische Entwicklungen zur Gänze beseitigt werden, oder zumindest oder das Publikum eine solche Möglichkeit annimmt. Sind aber gerade solche Eigenschaften Gegenstand einer Werbebehauptung, dann kann es nur auf die "absolute" Umweltfreundlichkeit (bzw die Meinung des Publikums hierüber) ankommen. "Treibgas F22-Ozonschutz".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 121/90
Entscheidungstext OGH 09.10.1990 4 Ob 121/90
Veröff: SZ 63/168
- 4 Ob 132/90
Entscheidungstext OGH 09.10.1990 4 Ob 132/90
Veröff: MR 1991,32 (Korn) = GRURInt 1991,746 = ÖBI 1991,77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0078185

Dokumentnummer

JJR_19901009_OGH0002_0040OB00121_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at